

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung**

Vom 15. September 2011

(StAnz. S. 1880)

Berichtigt am 30. März 2012

(StAnz. S. 1880)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. September 2011, Az: 07-arch-rest-016/SK genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung für die  
Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung**

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 11. Januar 2010 (StAnz. Nr. 3, S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 8 wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.
  - b) In § 8 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
  - c) In § 14 wird das Wort „Modulprüfung“ durch „Modulprüfungen“ ersetzt.
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zahl „49“ für die zu erbringenden LP wird ersetzt durch die Zahl „55“.
    - bb) Die Zahl „80“ für die zu erbringenden LP wird ersetzt durch die Zahl „75“.
    - cc) Die Zahl „104“ für die zu erbringenden LP wird ersetzt durch die Zahl „114“.
    - dd) In Satz 4 wird die Verweisung „gemäß Abs.2“ durch die Verweisung „gemäß Satz 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach Punkt 3 „durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes“ folgende Punkte neu eingefügt:
      - „4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
      5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
      6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums“

- bb) Der zweite und dritte Satz „Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.“ werden gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird der Verweis „nach den Sätzen 1 und 3“ geändert in „nach Satz 1“.

### 3. § 4 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3,4,5 und 6 eingefügt: „Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß §11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt §11 entsprechend.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „European Credit Transfer System“ durch die Angabe „ European Credit Transfer and Accumulation System“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz werden zwei neue Sätze 1 und 2 voran gestellt: „Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein.“
- bb) Im neuen Satz 8 wird der Verweis „auf Absatz 5 Satz 4“ durch den Verweis „auf Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Als letzter Satz wird neu angefügt: „Die hier formulierte Fehlzeitenregelung gilt nicht für Praktika und die berufspraktischen Lehrveranstaltungen am Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM).“
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Angabe „benotete Studienleistungen“ durch die Angabe „Prüfungs-oder Studienleistungen“, sowie die Angabe „erzielten Noten“ durch die Angabe „erzielten Ergebnisse“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 wird hinter „Eine Lehrveranstaltung“ der Halbsatz „mit Ausnahme von Vorlesungen“ eingefügt und der letzte Satz „Satz 1 gilt nicht für Vorlesungen.“ wird gestrichen.
- g) Absatz 9 „Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Absatz 2 geregelt.“ wird gestrichen.

- h) Absatz 10 wird zu Absatz 9 und in Satz 4 wird die Angabe „Modul 10“ ersetzt durch die Angabe „Modul11“.
- i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 11 wird zu Absatz 10
  - bb) In Satz 1 werden die Angabe „Moduls 10“ durch die Angabe „Moduls 11“, sowie die Angabe „regelmäßigen Teilnahme“ durch „aktiven Teilnahme“ ersetzt.
  - cc) Satz 2 wird durch Semikolon mit Satz 1 verbunden, die Worte „Die aktive Teilnahme“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Modulbezeichnung für Modul 06 „Mineralische Festkörper und Keramikrestaurierung“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Praxismodul Keramikrestaurierung“.
- b) Ein neues Modul „08 Antike Werkstoffe“ wird eingefügt
- c) Die bisherige Nummer „08“ für das Aufbaumodul Archäometrie wird durch die Nummer „09“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer „09“ für das Praxismodul Metallrestaurierung 1 (Buntmetall) wird durch die Nummer „10“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer „10“ für das Modul Exkursionen und externe Praktika wird durch die Nummer „11“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer „11“ für das Praxismodul Metallrestaurierung 2 (Eisen) wird durch die Nummer „12“ ersetzt.
- g) Ein neues Modul „13 Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“ wird eingefügt.
- h) Die bisherige Nummer „12“ für das Modul Restaurieren von Organika wird durch die Nummer „14“ ersetzt.
- i) Die Bezeichnung „13 Praxismodul Metallrestaurierung 3 (Edelmetall)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „15 Metallrestaurierung 3 (Edelmetall)“.
- j) Die bisherige Nummer „14“ für das Praxismodul Glasrestaurierung wird durch die Nummer „16“ ersetzt.
- k) Die Bezeichnung „ Modul 15 Abschlussmodul“ wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 „Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.“ wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8

6. In § 7 wird Absatz 7 gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Aus der Überschrift des Paragraphen wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „ Studienzeiten“ wird gestrichen.
  - bb) Das Wort „demselben“ wird durch die Worte „dem gleichen“ ersetzt.
  - cc) Der eingeschobene Halbsatz „soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen“ wird durch die Formulierung „soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
  - d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“
  - e) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.
  - f) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
  - g) Im neuen Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „denen er sich“ durch die Worte „denen sie oder er sich“ ersetzt.
  - h) Im neuen Absatz 8 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Bezeichnung „Moduls 10“ durch die Bezeichnung „Moduls 11“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird der Verweis „gemäß § 8“ durch den Verweis „gemäß § 7“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 5 wird als Satz 6 neu angefügt: „Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Verweis „gemäß § 8 Absatz 4“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 7 Absatz 4“.
  - b) In Absatz 5 wird Satz 1 „Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“ ersetzt durch „Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „erste Wiederholung“ ersetzt durch die Worte „zweite Wiederholung“.
  - b) In Absatz 6 Satz 8 wird der Verweis „des § 23“ ersetzt durch den Verweis „des § 24“.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert
  - aa) In Satz 5 wird der Verweis „gemäß Satz 10 bis 13“ ersetzt durch den Verweis „gemäß Satz 10 bis 14“.
  - bb) Nach Satz 13 wird ein neuer Satz 14 „Alternativ kann die Bestehensgrenze auf 60 Prozent der gestellten Fragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent.“ eingefügt.

11. In § 14 Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „dem Kandidaten“ ersetzt durch die Worte „der Kandidatin oder dem Kandidaten“.

12. § 15 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 8 Abs. 2“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 7 Abs. 2“.
- b) In Absatz 12 Satz 4 werden die Worte „seiner Bachelorarbeit“ durch die Worte „ihrer oder seiner Bachelorarbeit“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 „Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.“ wird ersetzt durch „Sie wird von drei Prüferinnen oder Prüfern (Prüfungskommission) oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.“
  - bb) Nach Satz 4 wird als Satz 5 neu angefügt: „Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 werden als Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.“
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
  - cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt: „Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit der Note „ausreichend“ (4,0)“ durch die Worte „mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 5 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Verweis „gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch den Verweis „gemäß § 5 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der Satz „ Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“ angefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Semikolon und der Halbsatz „§ 19 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt“ gestrichen.

16. § 19 wird gestrichen.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angemeldet“ durch das Wort „abgelegt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungs-unfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 6 bekommt folgenden neuen Wortlaut: „Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen
  - bb) Satz 7 bekommt folgenden neuen Wortlaut: „Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Passus „mit dem Siegel des Landes“ ergänzt durch den Einschub „mit dem Stempel des Fachbereiches oder“ .
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Passus „mit dem Siegel des Landes“ ergänzt durch den Einschub „mit dem Stempel des Fachbereiches oder“.
- d) In Absatz 5 wird nach Satz 2 neu eingefügt: „Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

19. In § 23 Satz 1 wird der Passus „innerhalb eines Monats“ ersetzt durch das Wort „fristgerecht“.

## 20. Der Anhang zu §§ 5,6,11-14 wie folgt geändert:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 163 LP
2. auf die Bachelorarbeit: 12 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP

### **Modulplan**

Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst Studienleistungen in archäologischen, naturwissenschaftlichen und berufspraktischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

1. Den archäologischen Teil bilden die Module:

- 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“
- 07 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“
- 13 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“

2. Zum naturwissenschaftlichen Teil gehören die Module:

- 03 „Grundmodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)“
- 08 „Antike Werkstoffe“
- 09 „Aufbaumodul Archäometrie“

sowie die Vorlesung „Organische Materialien / Biomineralisation“ (aus Modul 14 „Restaurieren von Organika“) und die VL Werkstoffe & Technologie III (*Metall. FK 4*) (aus Modul 15 „Metallrestaurierung 3“).

3. Der berufspraktische Teil des dualen Studiums findet in den Restaurierungswerkstätten des Römisch-Germanischen Zentralmuseums (RGZM) statt und umfasst die Module:

- 02 „Abformung / Nachbildung“
- 05 „Kolorieren“
- 06 Keramikrestaurierung“
- 10 „Metallrestaurierung 1 (Restaurierung von Objekten aus Buntmetall)“
- 12 „Metallrestaurierung 2 (Restaurierung von Eisenobjekten)“
- 16 „Glasrestaurierung“

Ferner sind die Veranstaltungen „Restaurieren organischer Materialien“ und „Nassholzkonservierung“ (aus Modul 14 „Restaurieren von Organika“) sowie die Veranstaltungen „Restaurieren von Objekten aus Edelmetall“ und „Antike Metallverarbeitungstechniken“ (aus Modul 15 „Metallrestaurierung 3“) dem berufspraktischen Teil des Studiums zu zuordnen. Darüber hinaus hat auch das Modul 11 „Exkursionen und externe Praktika“ mit den Veranstaltungen „Lehrgrabung“ und „Praxisprojekt nach Wahl“ berufspraktische Anteile; die letztgenannte Veranstaltung ist dabei frei wählbar.

Das Modul 04 „Dokumentation, Depot- und Ausstellungstechnik“ beinhaltet sowohl praktische Übungen zu Dokumentations- und Präsentationstechniken, wie auch eine Vorlesung / Übung zu Depot- und Ausstellungstechnik, deren Inhalt die präventive Konservierung ist.

Alle Module des Studienganges sind Pflichtmodule.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
1 von 4 VL aus Vor- und Frühgeschichte im Überblick I-IV	V	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	T	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. von 4 VL aus VFG im Überblick I-IV	V	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) über alle LV des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 02 „Abformung/Nachbildung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Abformung/Nachbildung	BP	1	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Stunden</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 03 „Grundmodul Archäometrie: chemische Grundlagen“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Chemie für Physiker, Geologen und Mineralogen I (ChePhy I)	V	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	2 Klausuren
Chemie für Restauratoren (ChefRen)	V	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	2 Klausuren
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über Inhalte beider LV					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	



<b>Modul 04 „Dokumentation, Depot- und Ausstellungstechnik“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Dokumentation I – Zeichnen	P	1	Pfl.	60 Stunden	2 LP	
Dokumentation II – IT 1	Ü	1	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Doku III Fotografieren	P	1	Pfl.	30 Stunden	1 LP	
Depot-/ Ausstellungstechnik	Ü	2	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Dokumentation IV – IT 2	Ü	3	Pfl.	2 SWS	1 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) über die Inhalte der Übungen Depot-/Ausstellungstechnik und Dokumentation IV-IT-2.					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS + 90 Std.</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 05 „Kolorieren“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Kolorieren	BP	1-2	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>180 Std.</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 06 „Keramikrestaurierung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Restaurierung von keramischen Objekten	BP	2	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktisch-restauratorischen Arbeiten( zweifach gewichtet) und der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Std.</b>	<b>15 LP</b>	

Modul 07 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Sachkunde in der VFG Europas	PS	2	Pfl.	2SWS	5 LP	Hausarbeit
3. von 4 VL aus Vor- und Frühgeschichte im Überblick I-IV	V	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8LP</b>	

Modul 08 „Antike Werkstoffe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Metallische Festkörper 1	V	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Werkstoffe & Technologie I ( <i>Mineralische Festkörper</i> )	V	3	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Werkstoffe & Technologie II ( <i>Metallische Festkörper</i> 3)	V	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	Projektarbeit Vortrag (unbenotet)
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>5SWS</b>	<b>8LP</b>	

Modul 09 „Aufbaumodul Archäometrie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Festkörperspektroskopische Untersuchungsmethoden ( <i>Archäometrie</i> )	V+Ü	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Metallische Festkörper 2	V	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 10 „Metallrestaurierung 1 (Buntmetalle)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Restaurieren von Objekten aus Buntmetall	BP	3	Pfl.	420 Stunden	14 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>420 Std.</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Modul 11 „Exkursionen und externe Praktika“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Exkursionen (archäologisch)	P	3	Pfl.	30 Stunden	1 LP	
Praxisprojekt nach Wahl	P	3	Pfl.	90 Stunden	3 LP	Schriftliche Dokumentation über das Praxisprojekt (unbenotet)
Lehrgrabung/ Grabungspraktikum	P	4	Pfl.	120 Stunden	4 LP	Schriftliche Dokumentation über die Lehrgrabung/ das Grabungspraktikum (unbenotet)
Exkursionen (restaurierungsbezogen)	P	4	Pfl.	60 Stunden	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Eine der beiden schriftlichen Dokumentationen zählt als Modulprüfung.(nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden) Modul wird nicht benotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>300Std.</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 12 „Metallrestaurierung 2 (Eisen)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Restaurieren von Eisenobjekten)	BP	4	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Std.</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 13 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
4. von 4 VL aus Vor- und Frühgeschichte im Überblick I-IV	V	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Wissenschaftliche Befundauswertung	S	5	Pfl.	2 SWS	5 LP	Präsentation der schriftlichen Hausarbeit in einem Vortrag(30 Min.)
Modulprüfung:	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 14 „Restaurieren von Organika“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Restaurieren organischer Materialien	BP	4	Pfl.	120 Stunden	4 LP	
Nassholzkonservierung	BP	5	Pfl.	120 Stunden	4 LP	
Organische Materialien/ Biomineralisation	V	5	Pfl.	1 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Kumulative Modulprüfung aus den Modulteilprüfungen der LV: Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen (Gewichtung der Note jeweils 2:1) in den berufspraktischen Lehrveranstaltungen sowie ein Vortrag in der Vorlesung. Modulnote:Arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen; Gewichtung nach Leistungspunkten der Veranstaltungen.					
<b>Gesamt</b>				<b>1 SWS + 240 Std.</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 15 „Metallrestaurierung 3“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Edelmetallrestaurierung	BP	5	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
Antike Metallverarbeitungstechniken	BP	5	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
Metallische Festkörper 4	V	5	Pfl.	1 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Kumulative Modulprüfung aus den Modulteilprüfungen der LV: Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen (Gewichtung der Note jeweils 2:1) in den berufspraktischen Lehrveranstaltungen sowie Klausur (30 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) über die Vorlesung. Modulnote :Arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen; Gewichtung nach Leistungspunkten der Veranstaltungen.					
<b>Gesamt</b>				<b>360 Std. + 1 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Modul 16 „Praxismodul Glasrestaurierung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Glasrestaurierung	BP	5-6	Pfl.	420 Stunden	14 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>420Std.</b>	<b>14 LP</b>	

**Legende:**

BP	=	Berufspraktische Lehrveranstaltung
P	=	Praktikum
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Änderung**

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
2. Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 oder früher ihr Studium aufgenommen haben, setzen bis einschließlich Sommersemester 2013 ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereiches 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 11. Januar 2010 (StAnz. Nr. 3, S. 146) fort und legen die Prüfung nach dieser Ordnung ab; ein Wahlrecht besteht nicht. Ab dem Wintersemester 2013/2014 ist die Fortführung des Studiums und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.

Mainz, den 15. September 2011

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Die Dekanin  
des Fachbereiches 07  
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel